

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer**  
**Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)**

Der Gemeinderat der Stadt Schorndorf hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000 S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) und der §§ 2, 8 Abs. 2 und § 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetz (KAG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) am 25.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Änderungen

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) in der Fassung vom 01.01.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird gelöscht. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schorndorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schorndorf, den 07.10.2024

Bernd Hornikel  
Oberbürgermeister